|  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- |
|  | **Die Ministerpräsidentin****des Landes****Mecklenburg-Vorpommern****– Staatskanzlei –** |  |  |
|  |  |  |
|  | Staatskanzlei, 19048 Schwerin |
|  | Finanzministerium Mecklenburg-VorpommernIV 190 / IV 250Nachrichtlich:Landesamt für FinanzenAbteilung BezügeMinisterium für Inneres und EuropaKommunalabteilung**Nur per E-Mail** |
|  |
|  |  | **Datum: 14.09.2020** |  |
|  |  | Bearbeiter: Jürgen Günther / Erik Sieverkropp |  |
|  |  | Telefon: 0385-588-10134 |  |
|  |  | Telefax: - |  |
|  |  | E-Mail: erik.sieverkropp@stk.mv-regierung.de |  |
|  |  | Az: I-P 1512-00000-2020/001 |  |
|  |  |  |  |
|  |  |  |  |  |



**Umsetzung der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 4. Mai 2020 (Az.: 2 BvL 6/17) zur Alimentation von Empfängerinnen und Empfängern von Dienstbezügen mit drei und mehr Kindern**

Hier: Anwendung des § 29a des Landesbesoldungsgesetzes

Anlagen: - 3 Tabellen -

Mit o.a. Entscheidung hat das Bundesverfassungsgericht seine bisherigen Vorgaben zur Überprü­fung der Amtsangemessenheit der Alimentation von Empfängerinnen und Empfän­gern von Dienst­bezügen mit drei und mehr berücksichtigungsfähigen Kindern weiterentwi­ckelt und an die zwi­schenzeitlich veränderten gesetzlichen Rahmenbedingungen angepasst.

Das Bundesverfassungsgericht geht bezogen auf die streitgegenständliche Rechtslage in Nord­rhein-Westfalen davon aus, dass die Grundbesoldung so bemessen ist, dass sie zu­sammen mit den Familienzuschlägen den Bedarf einer „Zwei-Kinder-Familie“ deckt. Der zu­sätzliche Bedarf, der durch dritte und weitere Kinder entsteht, ist vom Dienstherrn aus der ihn treffenden Alimentations­verpflichtung zu decken.

Ein entsprechender Befund ergibt sich auch für die Rechtslage in Mecklenburg-Vorpommern.

Ob dieser Bedarf ausreichend Berücksichtigung findet, beurteilt sich anhand eines Ver­gleichs mit den Leistungen der sozialen Grundsicherung. Dabei ist zu beachten, dass die Ali­mentation qualita­tiv etwas Anderes ist als die Deckung eines äußersten Mindestbedarfs. Ein um 15 Prozent über dem realitätsgerecht ermittelten grundsicherungsrechtlichen Gesamtbe­darf eines Kindes liegender Betrag lässt diesen Unterschied hinreichend deutlich werden.

Die Angemessenheit der Dienstbezüge beurteilt sich nach dem Nettoeinkommen.

Entsprechende Vorgaben haben mit Inkrafttreten des § 29a des Lan­desbesoldungsgesetzes (LBesG M-V) zum 30. November 2019 in Mecklenburg-Vorpommern für die Empfängerinnen und Empfänger von Dienstbezügen Gesetzeskraft erlangt.

Bisherige Unklarheiten bei der Anwendung der Norm mit Blick auf die zwischenzeitlich ver­änderten gesetzlichen Rahmen­bedingungen werden durch die neuen Vorgaben des Bundes­verfassungsge­richts zur Be­rechnung des Grundsicherungsniveaus für drei und mehr Kinder beseitigt.

Zur Umsetzung der o. a. Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts gebe ich daher in den An­lagen (Tabellen 1 bis 3) die sich so für Mecklenburg-Vorpommern ab dem 30. November 2019 er­gebenden zusätzlichen monatlichen Zuschlagsbe­träge für Empfängerinnen und Empfänger von Dienstbezü­gen, die für dritte und weitere Kinder kinderbezogene Anteile des Familienzu­schlags nach § 40 Ab­satz 2 des Besoldungsüberleitungsfassungsgesetzes (BBesÜFG M-V) beziehen, bekannt.

Je nach Kinderzahl, Besoldungsgruppe und Zeitraum bewirkt der in den Anlagen 1 bis 3 aus­gewie­sene jeweilige Brutto-Betrag die Wahrung des erforderlichen Mindestabstands der Ali­mentation für dritte und weitere im Familienzuschlag berücksichtigungsfähige Kinder in Höhe von 15 Prozent über dem sozialhilferechtlichen Gesamtbedarf für dritte und weitere Kinder.

Gleichzeitig erteile ich für die in

Anlage 1 (Tabelle für den 30. November 2019),

Anlage 2 (Tabelle für den Monat Dezember 2019) sowie in

Anlage 3 (Tabelle für die Monate Januar bis Dezember 2020)

aufgeführten Beträge mein Einvernehmen für die Zahlbarmachung (§ 29a Absatz 2 LBesG M-V).

Die jeweiligen Zuschlagsbeträge zum sozialhilferechtlichen Gesamtbedarf eines Kindes und die dementsprechend auszugleichenden Fehlbedarfe für Beamtenfamilien mit drei oder mehr Kindern wurden anhand der Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts und dem dar­aus wie folgt hier grob skizzierten Rechenweg (Schema) ermittelt:

Schritt A: Ermittlung des sozialhilferechtlichen Gesamtbedarfs eines Kindes

1. Ermittlung des nach Lebensjahren gewichteten Regelsatzes der Stufen 4 bis 6 eines minderjährigen Kindes

2. Ermittlung der Differenz der Kaltmiete für 15 qm Wohnfläche zwischen einem 4- und 5-Personen-Haushalt

3. Ermittlung der Heizkosten für den (zusätzlichen) Wohnbedarf eines Kindes auf 15 qm Wohnfläche

4. Ermittlung der pauschalierbaren, nach Lebensjahren gewichteten Leistungen für Bil­dung und Teilhabe

Schritt B: Feststellung von 115 Prozent des sozialhilferechtlichen Gesamtbedarfs eines Kindes (aus Schritt A)

Schritt C: Ermittlung des Bruttojahreseinkommens einer vierköpfigen Beamtenfamilie (2 Er­wach­sene und 2 Kinder)

Schritt D: Berechnung des Nettojahreseinkommens / des verfügbaren Jahreseinkommens einer vierköpfigen Beamtenfamilie (2 Erwachsene und 2 Kinder)

Schritt E: Berechnung des Nettoeinkommens / des verfügbaren Jahreseinkommens einer Beam­tenfamilie mit einer höheren Kinderzahl (2 Erwachsene und 3 bis 7 Kinder) in entspre­chender Anwendung der Vorgehensweise unter C bis D

Schritt F: Gegenüberstellung des verfügbaren Jahreseinkommens einer vierköpfigen Be­amtenfa­milie (2 Erwachsene und 2 Kinder) mit demjenigen einer größeren Beam­tenfamilie (2 Er­wachsene und 3 bis 7 Kinder)

Schritt G: Feststellung des Netto-Fehlbedarfs (im gesamten Jahr) durch Vergleich des aus der Einkommensdifferenz der vierköpfigen Beamtenfamilie (aus Schritt F) resultierenden Ein­kommens­vorsprungs der größeren Beamtenfamilie mit 115 Prozent des sozialhil­ferechtlichen Ge­samtbedarfes der Kinder 3 bis 7 über das gesamte Jahr

Schritt H: Aufstockung des Netto-Fehlbedarfs um die hinzukommende Steuerbelastung

Schritt I: Monatliche Tabellenwerte in Höhe von einem Zwölftel des aufgestockten Brutto-Fehlbe­darfs

Darüber hinaus gebe ich zur Zahlbarmachung folgende Hinweise:

Sollte die Anzahl der Kinder, für die der kindbezogene Anteil des Familienzuschlags tatsächlich gewährt wird (**Zahl**kinder) von der Anzahl der Kinder abweichen, für die nur dem Grunde nach ein Familienzuschlag zusteht, dieser jedoch aufgrund von Konkurrenzvorschriften nicht zur Auszahlung gebracht wird (**Zähl**kinder), sind aus den Tabellen (Anlagen 1 bis 3) die Werte der Spalten heranzuziehen, die der Anzahl der **Zahl**kinder entspricht.

Steht der Zuschlagsbetrag nicht für einen vollen Monat zu, wird nur der Teil gezahlt, der auf den Anspruchszeitraum entfällt (§ 3 Absatz 4 BBesÜFG M-V).

Bei Teilzeitbeschäftigung wird der Zuschlagsbetrag im gleichen Verhältnis wie die Arbeitszeit ge­kürzt (§ 6 Absatz 1 BBesÜFG M-V).

Der Zuschlagsbetrag findet bei der Berechnung der jährlichen Sonderzahlung („Weihnachts­geld“) keine Berücksichtigung (vgl. §§ 6 bis 8 des Sonderzahlungsgesetzes Mecklenburg-Vorpom­mern).

Den sonstigen zum Geltungsbereich des Landesbesoldungsgesetzes gehörenden Dienstherren wird empfohlen, entsprechend zu verfahren.

Soweit im Einzelfall höhere Kosten geltend gemacht werden sollten, bitte ich um entspre­chenden Bericht. Gleiches gilt, soweit Berechnungen für Familien mit mehr als 7 Kindern er­forderlich wer­den.

Soweit Empfängerinnen und Empfänger von Dienstbezügen einen Anspruch auf Erhöhung der Be­züge für dritte und weitere Kinder für einen vor dem 30. November 2019 liegenden Zeitraum haus­haltsnah geltend gemacht haben, über den noch nicht abschließend entschie­den wurde, ist eine rückwirkende Behebung im laufenden Gesetzgebungsvorhaben zur Neu­regelung des Besoldungs­rechts beabsichtigt.

Der Erlass wird im Amtsblatt Mecklenburg-Vorpommern bekannt gemacht.

Im Auftrag

Gez. Wilfried Petermann